

Endbenutzer-Lizenzvertrag für entervo infinite (entervo infinite EULA)

(Version 07/2025)

Gegenstand dieser EULA ist die Lizenzierung der proprietären Software entervo infinite der Scheidt & Bachmann Parking Solutions GmbH ("S&B"), einschließlich der Benutzerdokumentation ("Software entervo infinite"), und Open Source Software ("Drittsoftware"). Im Folgenden werden die Bereitstellung der Software und die damit verbundenen Leistungen beschrieben:

Die Software entervo infinite wird als Software as a Service ("SaaS") von S&B gemäß den folgenden Bedingungen bereitgestellt und entweder von einem Unternehmen der Scheidt & Bachmann-Unternehmensgruppe oder einem autorisierten Partner von S&B („Auftragnehmer“) vertrieben. Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu allen anderen anwendbaren Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, haben jedoch Vorrang vor diesen Bedingungen, soweit die Software entervo infinite betroffen ist. S&B kann diese entervo infinite EULA von Zeit zu Zeit anpassen. Mit dem Beginn jeder Laufzeit gemäß Abschnitt 11 dieser EULA gilt die jeweils neueste Fassung.

Mit der Nutzung der Software entervo infinite akzeptiert der Kunde die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Software entervo infinite wird auf Server in einem Rechenzentrum (derzeit AWS) gehostet und ist über das Internet zugänglich. Mit der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer und vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühr erhält der Kunde eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Software entervo infinite. Die Lizenz ist beschränkt auf das jeweilige Produkt, die Optionen, die Funktionalitäten, die Anzahl der Geräte und der genannten Nutzer und die Laufzeit, jeweils wie in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Lizenz kann im gegenseitigen vertraglichen Einvernehmen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden erweitert oder eingeschränkt werden. S&B verwendet vorzugsweise, aber nicht ausschließlich, solche Open Source Software, die unter einer von der "Open Source Initiative" ("OSI" - siehe <https://opensource.org/>) offiziell anerkannte Open Source Lizenzbestimmung fällt. Alle geistigen Eigentumsrechte an der Software entervo infinite gehören und verbleiben bei S&B bzw. bzgl. der Drittsoftware bei den entsprechenden Dritten. Dies gilt auch für die Benutzerdokumentation, die in der Software entervo infinite oder online zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Übergabepunkt des Zugangs zur Software ist das Internet und die Erreichbarkeit der Software erfolgt über Internet-Adressen (URL). Alle über den Übergabepunkt hinausgehenden Mittel, die für die Erreichbarkeit durch den Kunden erforderlich sind, wie z.B. Anbindung an das Internet, Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Netzwerkverbindung, liegen in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde muss die Browser-Typen Google Chrome/ Chromium / Apple Safari, MS Edge in der jeweils aktuellen Version verwenden und in den Einstellungen des Browsers Cookies zulassen, um die Software entervo infinite ungehindert nutzen zu können. Die Feldgeräte besitzen in der Regel Netzwerkkomponenten, die über ein eigenes DHCP verfügen. Bei Verwendung eines kundenseitigen DHCP ist eine Abstimmung notwendig, um Netzwerkkonflikte zu vermeiden.
3. S&B überwacht fortlaufend die Netzwerk-, Server- und Softwareverfügbarkeit bis zum Übergabepunkt über ein Monitoring-Tool. Bei Vorliegen einer ununterbrochenen und länger als 15 Minuten andauernden Nichtverfügbarkeit werden umgehend geeignete Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

4. Die Nutzung der Software entervo infinite steht am Übergabepunkt im Beobachtungszeitraum von 30 Tagen zu mindestens 99,5% zur Verfügung, ausgenommen sind Ausfallzeiten des Servers aufgrund von technischen Problemen, die außerhalb des Einflussbereichs von S&B liegen, sowie Zeiten für Wartungsarbeiten. Wartungsarbeiten werden vorzugsweise außerhalb der regulären Geschäftszeiten durchgeführt. Wartungsarbeiten, die voraussichtlich zu einer Unterbrechung der Nutzung führen, werden dem Kunden vorab angekündigt.
5. Der Kunde richtet das für die Nutzung der Software entervo infinite erforderliche Kundenkonto ein und verwaltet es. Dies umfasst insbesondere die Migration von Daten (CSV-Import), die Konfiguration von Prozessen und Produkten, die technische Anbindung von Schnittstellen auf Kundenseite gemäß den Vorgaben für eingehende und ausgehende Daten, die Einrichtung von Benutzerkonten und Rollen sowie die Vergabe von Zugriffsrechten auf das Kundenkonto.
6. Der Kunde ist für die Umsetzung von dem Stand der Technik entsprechenden IT-Sicherheitsmaßnahmen in seiner eigenen Organisation und im Hinblick auf die verwendete Internetverbindung verantwortlich, z.B. Installation und regelmäßige Aktualisierung einer Standard-Antivirensoftware, Vergabe und regelmäßige Aktualisierung von sicheren Passwörtern, automatische Inaktivitätssperre, Firewall. Der Kunde wird die Vertraulichkeit der seinen Nutzern zugewiesenen Identifikations- und Authentifizierungsdaten sicherstellen, z. B. keine gemeinsamen Konten.
7. Die bei der Nutzung der Software entervo infinite erzeugten, erhobenen, verarbeiteten und auf den Servern des Rechenzentrums gespeicherten Daten verbleiben in der alleinigen Verantwortung und im Eigentum des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden datenschutzrechtlichen, buchhalterischen und steuerlichen Pflichten einzuhalten. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die vom entervo infinite System erzeugten Kundenabrechnungen – sofern genutzt – innerhalb eines Monats zu prüfen und bei Fehlern, diese unverzüglich zu melden. Dem Kunden steht eine Funktion zur Verfügung, mittels derer er nutzungs- und rechnungsrelevante Daten exportieren kann. Diese Daten werden standardmäßig nach 3 (drei) Jahren, spätestens aber nach Beendigung des Vertrages unwiederbringlich aus dem entervo infinite System gelöscht.
8. S&B ist berechtigt, die vom entervo infinite System erzeugten, nicht personenbezogenen Daten, wie z.B. Stellplatz-Auslastungen o.ä. zu nutzen, um die Software entervo infinite und damit verbundene Services zu optimieren. S&B wird diese Daten streng vertraulich behandeln.
9. Die Einrichtung der Software entervo infinite und die Freischaltung des Kunden erfolgt über S&B. Der Auftragnehmer konfiguriert den Mandanten des Kunden und übernimmt die Einweisung des Personals des Kunden zur Nutzung der Software entervo infinite. Er erbringt den 1st-Level-Support hinsichtlich der Software entervo infinite.
10. Der Auftragnehmer ist direkter Ansprechpartner des Kunden für alle in dieser EULA genannten Meldepflichten. Nutzungsbeeinträchtigungen der Software entervo infinite, die keinen Fehler gem. Ziffer 17 a) darstellen (bspw. ein erschwertes Handling oder rein kosmetische Fehler) kann der Kunde an den Auftragnehmer melden, soweit deren Anzahl fünf (5) pro Jahr nicht überschreitet. Darüberhinausgehende Support-Leistungen können beim Auftragnehmer kostenpflichtig angefragt werden.
11. Ausschließlich im Falle eines gravierenden Fehlers, d.h. wenn ein Fehler eine Intervention des 3rd Level Supports erfordert und sich nicht anhand genereller Logfiles klären lässt, loggt sich ein S&B Mitarbeiter auf den Mandanten des Kunden ein. Der Zugriff ist streng geregelt (Multi Factor Authentication und GDPR-Verpflichtung der Mitarbeiter). Jeder Zugriff wird im System dokumentiert und ist für den Kunden im User Audit nachvollziehbar.

12. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, beträgt die Laufzeit der Lizenz 36 (sechsunddreißig) Monate. Die Erstlaufzeit beginnt mit Inbetriebnahme des Park-Management-Systems durch den Kunden, spätestens jedoch zwei (2) Wochen nach abgeschlossener Installation des Park-Management-Systems. Sofern nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit um weitere 12 Monate. Eine Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Liquidation, Insolvenzverfahren, Vermögensverfall oder Vertragsverletzung, bleibt unberührt. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
13. Die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Lizenzgebühren sind monatliche Nettopreise in Euro, zahlbar mit der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Lizenzgebühren sind für 12 Monate im Voraus zu zahlen. Die Zahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig. Der Auftragnehmer übersendet eine Rechnung in elektronischer Form per E-Mail. Eine Erweiterung der vertraglich vereinbarten Leistungen während einer Laufzeit führt zu einer zusätzlichen anteiligen Rechnung für die neuen Leistungen.
14. Auftragnehmer und Kunde können mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ablauf von jeweils 12 Monaten ab Beginn der Laufzeit gemäß Ziffer 12 eine Anpassung der Vergütung verlangen. Die Anpassung erfolgt auf Basis der Entwicklung des Nominallohnindexes gemäß statistischem Bundesamt Deutschland des vorangegangenen Kalenderjahres zum jeweiligen Jahr davor (veröffentlicht unter www.destatis.de). Sofern das Anpassungsverlangen zu einer nicht unwesentlichen Erhöhung bzw. Herabsenkung der Vergütung führt, steht dem Auftraggeber bzw. dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zum Ende der bestehenden Laufzeit zu. Die Sonderkündigung muss innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Anpassungsverlangen schriftlich erklärt werden.
15. S&B ist berechtigt, den Zugang des Kunden oder den Zugang einzelner Nutzer des Kunden zu den vertraglichen Leistungen mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn (i) der begründete Verdacht besteht, dass der Zugang unbefugt genutzt wird, (ii) gegen eine Bestimmung oder Bedingung dieser entervo infinite EULA verstoßen wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zahlung der Lizenzgebühren. Die Sperrung des Zugangs des Kunden berührt nicht seine Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühr.
16. S&B behält sich das Recht vor, mit einer Vorankündigung von mindestens drei Monaten die Leistungen von einem anderen Rechenzentrum in der Europäischen Union aus zu erbringen. Ferner behält sich S&B das Recht vor, die Software/Funktionalitäten von entervo infinite zu ändern, soweit sich die Änderung nicht erheblich und unzumutbar auf die Nutzung durch den Kunden auswirkt.
17. S&B gewährleistet, dass während der Lizenzlaufzeit (a) die Software entervo infinite in einem zum vertraglichen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten bleibt, d.h. ohne Fehler, die die Nutzung der Software entervo infinite durch den Kunden erheblich beeinträchtigen würden, und (b) die Grundfunktionalität der Software entervo infinite nicht wesentlich verringert wird. Der Kunde ist verpflichtet, S&B jede erkannte Nutzungsbeeinträchtigung in der Software entervo infinite unverzüglich schriftlich zu melden und detailliert zu beschreiben. Ein angezeigter Mangel wird durch S&B in angemessener Zeit beseitigt. Zur Wiederherstellung der Grundfunktionalität können Workarounds bereitgestellt werden. Gelingt S&B die Beseitigung des Mangels nicht, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu, was ggfls. zur anteiligen Rückerstattung oder Nachzahlung von Lizenzgebühren führt. Hat S&B den Mangel zu vertreten oder ist S&B mit der Beseitigung in Verzug, kann der Kunde Schadensersatzansprüche unter den in Ziffer 19 genannten Bedingungen und dem dort genannten Umfang geltend machen. Ansprüche aus dieser Ziffer 17 kann der Kunde nicht

geltend machen, wenn er die Software entervo infinite entgegen den Bestimmungen aus der Auftragsbestätigung, dieser EULA oder der Benutzerdokumentation genutzt hat.

18. S&B stellt den Kunden von allen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen und Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwalts- und Gerichtskosten) frei, die dem Kunden entstehen und die sich aus der (behaupteten) Verletzung geistiger Eigentumsrechte eines Dritten bei ordnungsgemäßer Nutzung der Software entervo infinite durch den Kunden ergeben. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde S&B über die (behauptete) Eigentumsverletzung umgehend schriftlich informiert, S&B die ausschließliche Kontrolle über die Verteidigung der Inanspruchnahme überlässt und S&B bei der Verteidigung angemessen unterstützt. S&B kann eine Eigentumsverletzung beheben, indem S&B die Leistungen innerhalb der Grenzen der Ziffer 16 ändert oder eine Lizenz für den Kunden erwirbt. Sollte diese Maßnahmen für S&B unzumutbar sein, steht S&B ein Kündigungsrecht zu, was ggf. zur anteiligen Rückerstattung oder Nachzahlung von Lizenzgebühren führt.
19. S&B haftet unbeschränkt (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (b) im Rahmen einer übernommenen Garantie, (c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (d) bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (e) nach dem Produkthaftungsgesetz. Darüber hinaus haftet S&B beschränkt bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten und dadurch bedingter Gefährdung der Erreichung des Vertragszwecks oder bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ausgeschlossen. Abgesehen von den Fällen unbeschränkter Haftung ist die Haftung von S&B ausgeschlossen für indirekte Schäden oder Folgeschäden, entgangenem Umsatz oder Gewinn, Verlust von Daten oder Datenverwendung, Geschäftsunterbrechung oder Geschäftsruf, und in der Höhe beschränkt auf die Summe der in den letzten 12 Monaten gezahlten Lizenzgebühren durch den Kunden an S&B.
20. Der Kunde stellt S&B von allen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen und Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwalts- und Gerichtskosten) frei, die S&B entstehen und die sich aus der Verletzung einer Bedingung aus der Auftragsbestätigung, dieser EULA oder der Benutzerdokumentation durch den Kunden ergeben oder damit zusammenhängen.
21. S&B beabsichtigt, die Nutzung der Software entervo infinite durch den Kunden für die Werbung der Software entervo infinite zu nutzen. Der Kunde räumt S&B hiermit das Recht ein, das Logo, die Marke, sowie etwaige weitere Daten wie Video-Dateien, Produktbilder und/oder Textdaten des Kunden während der Laufzeit gem. Ziffer 11 zu Werbe-, Marketing- und Präsentationszwecke zu nutzen, soweit die Nutzung nicht wettbewerbs- oder sonst rechtswidrig ist.
22. Der Kunde verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, d. h. alle Informationen, die aufgrund ihrer Art vernünftigerweise als vertraulich oder als Eigentum von S&B angesehen werden können und die von S&B im Zusammenhang mit der Software entervo infinite offengelegt werden, streng vertraulich zu behandeln, solange dies nach geltendem Recht zulässig ist. Der Kunde darf vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergeben.